

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 26 - 26

Zu §. 712 Th. II Tit. 1 des allg. preuß. Landr. und §. 16

Ziff. 6 des Einf.-Ges. zur CPrO. mit Art. 89 des bayer.

Ausführ.-Ges. zur CPrO. u. KO.

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

den ersten Blick etwas schwieriger erscheint, mehreren zeitlich auseinanderliegenden Vollstreckungshandlungen gleiches Recht zu vindiziren, wie dieß der Schluß des in Bd. 46 Nr. 25 mitgetheilten Aufsatzes anregen will.

W. S.

Bu §. 712 Ch. II Tit. 1 des allg. preuß. Landr. und §. 16 Ziff. 6 des Einf.-Ges. zur CPrO. mit Art. 89 des bayr. Ausf.-Ges. zur CPrO. u. KO.

Eine Ehefrau hatte gegen ihren Ehemann Besserungsbefehl insbesondere auch deshalb beantragt, weil derselbe ihr nicht den gebührenden Unterhalt reiche. Daß angegangene Amtsgericht erließ auch Beschluß nach Antrag. Auf Beschwerde des Ehemannes wurde derselbe jedoch durch Entscheidung des Landgerichts aufgehoben und die Beschwerde der Ehefrau gegen diese Entscheidung durch das einschlägige Oberlandesgericht zurückgewiesen, indem

a) wenn auch gemäß §. 16 Ziff. 6 des Einf.-G. zur CPrO. die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die auf einseitigen Antrag eines Ehegatten zu erlassenden gerichtlichen Rückkehr-, Aufnahme- und Besserungsbefehle so wie über die als Vorbedingung einer Ehescheidung anzuordnenden Zwangsmaßregeln durch die KCPrO. unberührt geblieben sind, doch

b) die Kompetenzbestimmung des Art. 89 des bayer. Ausf.-G. v. 23. Febr. 1879 sich ausdrücklich nur auf die Erlassung der der Ehescheidungsflage vorausgehenden Rückkehr- oder Besserungsbefehle und nicht auch auf die in §. 16 Ziff. 6 c. weiter aufgeführten Zwangsmaßregeln erstreckt, demzufolge

c) die letzteren in Bayern nur im ordentlichen Prozeßgange erwirkt werden können, und sohin bezüglich derselben sowohl das in Art. 89 c. erwähnte